



Landes-Arbeitsgemeinschaft für
kardiologische Prävention
und Rehabilitation in Bayern e.V.
(Herz-LAG Bayern)

■ Satzung



Stand: 12.03.2009

Hinweis:
Der besseren Lesbarkeit wegen wird im
nachfolgenden Satzungstext die maskuline Form
verwandt.

SATZUNG

Satzung

der Landes-Arbeitsgemeinschaft für
kardiologische Prävention und Rehabilitation in Bayern e.V.
(Herz-LAG Bayern)

vom 31. Mai 1979

in der Fassung des Beschlusses
der Mitgliederversammlung vom 29.11.2008

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landes-Arbeitsgemeinschaft für kardiologische Prävention und Rehabilitation in Bayern e.V.“ (Herz-LAG Bayern). Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Bayern.
- (3) Das Geschäfts- u. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein setzt sich die Bekämpfung der Herz- und Kreislauferkrankungen im präventiven und rehabilitativen Bereich zum Zweck. In diesem Rahmen widmet er sich unter der Wahrung der bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen öffentlichen Einrichtungen bestehenden Zielen:
 - der Förderung der Information über Vor- u. Nachsorge bei Herz- u. Kreislauferkrankungen,
 - der Gründung, Förderung und Betreuung ambulanter Herzgruppen, sowie deren Unterstützung bei der Abrechnung der Leistungen mit den Kostenträgern,
 - der Gewinnung ärztlicher Mitarbeiter für ambulante Herzgruppen und der Förderung der ärztlichen Mitarbeit in ambulanten Herzgruppen,
 - der Gewinnung und Qualifizierung von Übungsleitern für ambulante Herzgruppen und der Förderung der Mitarbeit dieser in ambulanten Herzgruppen tätigen Personen,
 - der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit zur Verbesserung der Vor- u. Nachsorge in Bezug auf Herz- und Kreislauferkrankungen.

- (2) Der Verein ist bestrebt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR) und anderen zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten. Er kann dabei auch Aufgaben gegenüber anderen Stellen übernehmen und vertragliche Regelungen mit anderen Stellen treffen, soweit sich dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins hält und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts oder sonstiger Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen (z.B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, Landesärztekammer, Ministerien, Bayerischer Landes-Sportverband e.V. usw.)
- (3) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder unbeschadet des § 3 der Satzung keine Zuwendungen (Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins). Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.

§ 3

Durchführung und Aufgaben

- (1) Der Verein bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Mitglieder, der Vereinsorgane und Dritter.
- (2) Die Ämter innerhalb des Vereins sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (3) Dem Inhaber eines Ehrenamts werden die ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten nach den Grundsätzen des öffentlichen Dienstes ersetzt. Näheres regelt die Finanz- und Geschäftsordnung.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 2 können vertragliche Vereinbarungen über die Mitarbeit im Verein sowie über besondere Vergütungen getroffen werden, wenn die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen oder es zur Gewinnung der Mitarbeit fachlich qualifizierter Personen erforderlich ist. Dabei darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, nicht rechtsfähige Vereine und natürliche Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird, außer der Beteiligung als Gründungsmitglied, durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstands.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt mit

- dem Verlust der Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft,
 - der Auflösung des Vereins,
 - dem freiwilligen Austritt eines Mitglieds,
 - dem Tod eines Mitglieds,
 - dem Verlust der Geschäftsfähigkeit eines Mitglieds.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Geht die Anzeige verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (6) Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere Verstöße gegen die Satzung bzw. Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, Verzug mit Beitragszahlungen über drei Monate oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, vorliegt. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in der nächsten Sitzung endgültig über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.
- (7) Die Mitglieder erhalten bei Beendigung der Mitgliedschaft keine Rückerstattung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr bestimmt. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied soll an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- u. Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8 bis § 10)
2. der Vorstand (§ 11 bis § 14)
3. der Beirat (§ 15)

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Bestellung eines Protokollführers,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- Wahl und Amtsentbindung des Vorstands oder einzelner Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- Genehmigung der Finanzordnung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Genehmigung des Haushalts,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Abnahme der Jahresrechnung nach Prüfung durch zwei von ihr zu berufende Revisoren und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn,
 - (a) der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender des Vorstands oder zwei andere Mitglieder des Vorstands die Einberufung im Interesse des Vereins für erforderlich erachten,
 - (b) ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Dieser legt auch Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von acht Wochen an alle Mitglieder. Anträge zur Tagesordnung können von Mitgliedern bis zwei Wochen vor Sitzungstermin gestellt werden. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Im Falle des § 9 Abs. 1 b werden Ort, Zeit sowie Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend dem Verlangen der antragstellenden Mitglieder bestimmt. Die Einladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann bis auf zehn Tage verkürzt werden.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 10

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist es erforderlich, dass der Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen ist.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist nicht gestattet.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstands und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist frühestmöglich zu erstellen und den Mitgliedern zuzustellen. Es gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einwendungen geltend gemacht werden.

§ 11 Der Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Vertreter der Herzgruppen-Übungsleiter
 - f) dem Vertreter der Herzgruppenärzte
 - g) dem Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbandes
 - h) dem Vertreter der gesetzlichen Krankenversicherung in Bayern
 - i) dem Vertreter der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern

Der Vorsitzende des Beirats und der Geschäftsführer gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören, die, abgesehen von g), h) und i), Mitglied des Vereins sind.

- (2) Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter muss ein Arzt sein.
- (3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder durch einen der zwei Stellvertreter gemäß § 26 Abs. 3 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Die Vertreter nach § 11 Abs. 1 g), h) und i) werden von der Mitgliederversammlung bestätigt, nachdem sie von den Institutionen bestellt sind.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Kooptierte zu berufen, die ohne Stimmrecht dem Vorstand angehören.
- (4) Zur Durchführung der Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestellt.

- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet
- nach Ablauf der Amtszeit mit dem Abschluss der Neuwahl,
 - mit Ende der Mitgliedschaft,
 - mit der Amtseinbindung nach § 8,
 - mit dem Rücktritt vom Amt.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, ist eine Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (6) Der Vorstand kann Geschäftsbereiche bilden, die von Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins; er bedient sich dabei einer Geschäftsstelle.
- Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Finanzordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Festlegung von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung
 - Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung,
 - Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
 - Aufstellung des Haushalts,
 - Feststellung der Jahresrechnung,
 - Beschlussfassung über vertragliche Regelungen nach § 3 Abs. 4,
 - Aus- u. Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter und
 - Fortbildungsmaßnahmen für Ärzte, auch im Auftrag Dritter,
 - Entscheidungen nach § 4.

§ 14

Sitzungen des Vorstands

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (3) Über Angelegenheiten die nicht in der Tagesordnung angekündigt sind, kann nicht beschlossen werden.
- (4) Über den Verlauf der Sitzungen und deren Ergebnisse ist je ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist frühestmöglich zu erstellen und dem Vorstand bzw. den Sitzungsteilnehmern zuzustellen.

Es bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung. Beschlüsse deren Vollzug unaufschiebbar sind müssen im Protokoll besonders gekennzeichnet sein.

- (5) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 15 Der Beirat

- (1) Zur Erfüllung der fachlichen Aufgaben des Vereins wird vom Vorstand ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie werden für die Amtsperiode berufen und können ggf. vom Vorstand abberufen werden.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben in fachlicher Hinsicht zu beraten.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Eine Sitzung des Beirats ist einzuberufen und ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn und soweit
 - der Vorsitzende des Beirats dies für erforderlich hält,
 - mindestens 3 Mitglieder des Beirats dies beim Vorsitzenden des Beirats beantragen,
 - der Vorstand den Vorsitzenden des Beirats beauftragt.
- (5) Zu den Sitzungen des Beirats ist der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter einzuladen. Andere Mitglieder des Vorstands können eingeladen werden.

§ 16 Haftung

Für Schäden im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 Ende des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

- (4) § 4 Abs. 7 gilt für die Auflösung des Vereins entsprechend.
- (5) Nach Beendigung der Liquidation noch vorhandenes Vereinsvermögen ist der Bayerischen Landesärztekammer mit der Auflage zuzuführen, dass dieses Vermögen für einen vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Zweck verwendet werden muss. Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Körperschaft oder Vereinigung zu übertragen, darf dieser Beschluss erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder der Zweck nach § 2 wegfällt.

Unterschriften der 13 Gründungsmitglieder:

Prof. Dr. med. M.J. Halhuber	G. Hellmut Hofmann
Dr. med. Mark Schmid-Neuhaus	Jutta von Busekist
Dr. med. Carola Halhuber	Kurt Werner Friedrich
Dr. jur. Gerhard Till	Markus Schirber
Angelika Langsdorf	Dr. med. Pohl von Elbwehr
Karl Fäth	Hertha Lenz
Rudolf Detsch	

Anmerkung:

Die Landes-Arbeitsgemeinschaft für kardiologische Prävention und Rehabilitation in Bayern e.V. ist beim Amtsgericht München unter der Nr. 9629 am 23. August 1979 in das Vereinsregister eingetragen.

Errichtung dieser Satzung: 31. Mai 1979

Änderung des § 2 Abs. 3 in der Mitgliederversammlung am 27. September 1979

Änderung des § 9 Abs. 1 in der Mitgliederversammlung am 10. Januar 1980

Änderung der §§ 1 (Abs. 1), 2, 4, 5, 9 in der Mitgliederversammlung am 29. Juni 1985

Änderung von § 2 Abs 1 und § 8 Abs. 5 nach schriftlicher Einverständniserklärung aller Mitglieder mit Eintrag in das Vereinsregister am 26. September 1991.

Neufassung der §§ 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 der Satzung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23.11.1996 mit Eintrag in das Vereinsregister am 08. Juli 1997.

Änderung der §§ 1, 2, 5, 9, 11, 12 und 15 in der Mitgliederversammlung am 29.11.2008 mit Eintrag in das Vereinsregister am 12. März 2009.

Landes-Arbeitsgemeinschaft
für kardiologische Prävention und Rehabilitation
in Bayern e.V
(Herz-LAG Bayern)

Geschäftsstelle:
82347 Bernried am Starnberger See
Höhenried 2
Telefon: (0 81 58) 90 33 73 und 90 33 74
Fax: (0 81 58) 90 33 75
Email: mail@herzgruppen-lag-bayern.de
Internet: www.herzgruppen-lag-bayern.de

